



Informationsblatt für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel

Stand dieser Information: 02.02.2021

Bitte beachten Sie, dass für alle Leistungen der Pflegekasse zunächst eine Einstufung in der Pflegeversicherung Voraussetzung ist.

Wann haben Sie Anspruch auf Pflegehilfsmittel?

Pflegebedürftige Personen haben, unabhängig von ihrem Pflegegrad, Anspruch auf eine Versorgung mit Pflegehilfsmitteln. Diese sind zur Erleichterung der Pflegesituation und zum Schutz ihrer privaten Pflegeperson (Familie, Freunde, Nachbarn) vorgesehen.

Auf welche Pflegehilfsmittel haben Sie Anspruch?

Ausschließlich die nachfolgend aufgeführten und zum einmaligen Gebrauch bestimmten Produkte sind vom Gesetzgeber benannt und können erstattet werden:

- Fingerlinge
- Einmalhandschuhe
- Mundschutz
- Saugende Bettschutzeinlagen zum Einmalgebrauch
- Schutzschürzen zum Einmalgebrauch
- Händedesinfektionsmittel - nur in flüssiger Form
- Flächendesinfektionsmittel (keine Wunddesinfektion) – nur in flüssiger Form
- Schutzschürzen (wiederverwendbar)

Erstattungsfähiger Betrag

Die Aufwendungen für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel können monatlich bis zu einem Betrag von 40,00 Euro von der Pflegekasse übernommen werden. Darüber liegende Kosten trägt die versicherte Person selbst.

Sie haben die Wahl!

Sie haben zwei Möglichkeiten, die Kosten für Pflegehilfsmittel erstattet zu bekommen:

Einerseits, indem Sie den Nachweis (Quittung, Rechnung) über selbst gekaufte Pflegehilfsmittel bei uns einreichen. Wichtig ist, dass daraus hervorgeht, welche Hilfsmittel Sie erworben haben. Außerdem sollten Ihr Name und Ihre Versichertennummer auf der Quittung vermerkt sein. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen werden wir Ihnen den Betrag von bis zu 40,00 Euro dann schnellstmöglich erstatten.

Wichtig zu wissen: Wenn sie 3 Monate in Folge nachweisen, dass Ihre Ausgaben den Höchstbetrag überschreiten, dann werden wir Ihnen monatlich 40 Euro auf das bekannte Erstattungskonto überweisen. Die Umstellung der Zahlungsweise erfolgt automatisch von uns. Der Vorteil für Sie ist, dass Sie keine Quittungen oder Rechnungen mehr einreichen müssen.

Andererseits können Sie sich auch von einem Leistungserbringer Ihrer Wahl (Sanitätshaus, Apotheke) beliefern lassen. Die Abrechnung erfolgt hier direkt zwischen dem Leistungserbringer und der Pflegekasse der AOK Bremen/Bremerhaven und bedeutet für Sie keinen weiteren Aufwand.

Wichtig: Bei der Durchführung pflegerischer Tätigkeiten sind Pflegedienste und Pflegeheime selbst verpflichtet, zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel bereit zu stellen. Ausnahme sind hier die Bettschutzeinlagen zum Einmalgebrauch.

Bei allen Fragen hierzu stehen wir Ihnen gerne – telefonisch oder persönlich – mit Rat und Tat zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Pflegekasse der AOK Bremen/Bremerhaven